

Merkblatt № 13

Fall¹

Die Deutsche Staatsangehörige P, eine Studentin der Kartvelistik ist zur Fortsetzung ihres Studiums an die Universität Sorbonne in Paris gewechselt. Um ihren Etat etwas aufzubessern, arbeitet sie neben dem Studium regelmäßig an zwei Nachmittagen pro Woche als Aushilfe in einer deutschen Buchhandlung. Sie erhält dafür monatlich 1.000 € .

In ihrer Freizeit engagiert sie sich in der französischen Partei FN, die von den Behörden als rechtsextremistisch eingestuft wird, sowie in einer dieser Partei nahestehenden Gewerkschaft. Auf öffentlichen Veranstaltungen fordert sie die Bevorzugung französischer und europäischer Arbeitnehmer bei der Beschäftigung sowie eine Verschärfung der französischen Einwanderungspolitik. Diese Auftritte erregen zunehmend Missfallen bei den französischen Verwaltungsbehörden. Die zuständige Ausländerbehörde ordnet daher schließlich ihre Ausweisung auf Lebenszeit an.

P hält die Ausweisungsverfügung für gemeinschaftsrechtswidrig. Sie beruft sich auf die RL 64/221 und 93/96. Die Verfügung sei auch unvereinbar mit ihren gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten und Grundrechten, insbesondere der Vereinigungs- und Meinungsfreiheit. Schon aus dem Institut der Unionsbürgerschaft ergebe sich, dass ihr auch ein Recht zu politischen Äußerungen zustehe. Zudem werde sie gegenüber ihren französischen Parteifreunden diskriminiert, gegen die der Staat keinerlei Maßnahmen ergreife. Auf jeden Fall sei die Maßnahme unverhältnismäßig.

Die Ausländerbehörde hält dem entgegen, dass P sich auf Gemeinschaftsrecht nicht berufen könne, da sie schon die Voraussetzung einer geregelten Beschäftigung nicht erfülle. Nach französischem Arbeits- und Sozialrecht sei hierfür mindestens eine Beschäftigung an 3 Wochentagen erforderlich. Als Studentin habe sie keinen gemeinschaftsrechtlichen Status, da sie am Wirtschaftsleben nicht teilnehme. Selbst wenn sie sich aber auf Grundfreiheiten berufen könnte, bedeute das nicht, dass die Mitgliedstaaten auch die Grundrechte des Gemeinschaftsrechts beachten müßten; diese bänden grundsätzlich allein die Gemeinschaftsorgane. Dass gegen französische Mitglieder der FN nicht vorgegangen werde, sei zwar richtig, aber damit zu erklären, dass die verfassungsrechtlich abgesicherte Meinungsfreiheit ein Eingreifen gegenüber eigenen Staatsangehörigen leider verbiete. Dass solche Sanktionen gegenüber Ausländern dagegen nicht zu beanstanden seien, werde durch Art. 16 EMRK bestätigt. P dagegen meint, dass diese antiquierte Bestimmung, die eine politische Integration im Aufenthaltsstaat erschwere, im Gemeinschaftsrecht keine Anwendung finden könne.

Ist die Verfügung der Ausländerbehörde mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar?

Die Richtigkeit der Angaben zum französischen Recht ist zu unterstellen.

¹S. dazu LECHER, HELMUT/GUNDEL, JÖRG, Übungen im Europarecht. Berlin, 1999, B II 14, S. 185.